

**Niedersächsische Verordnung  
zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten  
oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Kontaktpersonen  
(Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung)**

**Vom 14. Januar 2022**

(Nds. GVBl. S. 21)

Geändert durch

– Verordnung vom 1. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. ...)

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine „Absonderung“ die Isolierung einer positiv getesteten Person oder die Quarantäne einer Kontaktperson, einer COVID-19 krankheitsverdächtigen Person oder einer Verdachtsperson,
2. eine „COVID-19 krankheitsverdächtige Person“ eine Person, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts, veröffentlicht im Internet unter [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html?sessionid=18B694B60E0B620277AD8E7145CB5363.internet082?nn=13490888#m](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html?sessionid=18B694B60E0B620277AD8E7145CB5363.internet082?nn=13490888#m), insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweist und
  - a) für die die zuständige Behörde eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Testung) angeordnet hat oder
  - b) die sich aufgrund der typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einer PCR-Testung unterzogen hat,
3. eine „positiv getestete Person“ eine Person, die Kenntnis von dem positiven Ergebnis einer bei ihr vorgenommenen PCR-Testung hat,
4. eine „Verdachtsperson“ eine Person, die Kenntnis von dem positiven Ergebnis eines bei ihr vorgenommenen anerkannten PoC-Antigen-Tests zur patientennahen Durchführung durch Dritte oder eines PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) hat,
5. eine „Kontaktperson“ eine Person, die
  - a) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts, veröffentlicht im Internet unter [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik\\_Kontakt\\_allg.pdf?blob=publicationFile](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik_Kontakt_allg.pdf?blob=publicationFile), von der zuständigen Behörde als solche eingestuft ist und eine Mitteilung darüber erhalten hat oder
  - b) in sonstiger Weise Kenntnis davon erlangt hat, dass sie die Kriterien des Robert Koch-Instituts zur Einstufung als Kontaktperson erfüllt,
6. eine „Isolierung“ die Absonderung einer positiv getesteten Person,
7. eine „Quarantäne“ die Absonderung einer Kontaktperson, einer COVID-19 krankheitsverdächtigen Person oder einer Verdachtsperson,
8. eine „Testeinrichtung“ jede Einrichtung, die nach § 6 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 21. September 2021 (BAnz. AT 21.09.2021 V 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Januar 2022 (BAnz AT 10.01.2022 V1), in der jeweils geltenden Fassung Leistungen erbringt,
9. ein „anerkannter PoC-Antigen-Test“ ein Test, der als Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte oder als Selbsttest die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Sätze 4 und 5 TestV erfüllt,
10. eine Person asymptomatisch, wenn sie die Kriterien nach § 2 Nr. 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1), in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

**§ 2**

**Absonderung**

(1) <sup>1</sup>Jede COVID-19 krankheitsverdächtige Person, jede positiv getestete Person, jede Verdachtsperson und jede Kontaktperson ist unabhängig von einer Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, sich unverzüglich in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 verpflichtete Person darf während der Absonderung den Absonderungsort nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörde oder für eine Unterbrechung nach § 3 verlassen und am Absonderungsort Besuch von Personen eines anderen Hausstands

nicht empfangen. <sup>3</sup>Ausgenommen sind Besuche aus gewichtigen Gründen, wie zum Beispiel zur Seelsorge, zur Pflege, zur medizinischen Versorgung oder zur notwendigen Betreuung.

(2) <sup>1</sup>Ausgenommen von der Pflicht zur Quarantäne sind asymptomatische Kontaktpersonen, die über

1. einen Nachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes und einen Nachweis über eine Auffrischimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2,
2. einen Nachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch zwei Einzelimpfungen, von denen die zweite nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
3. einen Nachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes, aus dem ersichtlich ist, dass die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage, aber nicht mehr als 90 Tage zurückliegt, oder
4. einen Nachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch eine Einzelimpfung und eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

verfügen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn Kontakt zu einer Person bestand, die mit einer Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert ist, die im Inland noch nicht verbreitet auftritt und vom Robert Koch-Institut definierte besorgniserregende Eigenschaften hat.

(3) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die nur aufgrund eines Kontaktes in der Schule Kontaktperson sind und asymptomatisch bleiben, sind von der Pflicht zur Quarantäne ausgenommen, soweit sie sich an den fünf auf den letzten Kontakt folgenden Schultagen jeweils einem anerkannten PoC-Antigen-Test oder einem im Rahmen schulischer Testkonzepte verwendeten Test unterziehen und dieser jeweils ein negatives Ergebnis erbringt. <sup>2</sup>Letzter Kontakt im Sinne des Satzes 1 ist der Kontakt, der zu der Pflicht zur Absonderung nach den Absätzen 1 und 2 geführt hätte.

(4) Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 aufweisen, insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- oder Geschmacksverlust, wird dringend empfohlen, zur Durchführung eines Tests unverzüglich mit einer Ärztin, einem Arzt oder einer Testeinrichtung Kontakt aufzunehmen und bis zum Vorliegen eines Testergebnisses vorsorglich zu Hause zu bleiben und Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden sowie vorsorglich eine Liste über Kontakte zu führen.

### § 3

#### Unterbrechung der Absonderung

<sup>1</sup>Die nach § 2 Abs. 1 bis 3 verpflichtete Person darf die Absonderung unterbrechen, soweit

1. dies zum Schutz von Leben oder Gesundheit, insbesondere wegen eines medizinischen Notfalls oder eines notwendigen Arztbesuches, zwingend erforderlich ist,
2. dies zur Versorgung von Tieren der eigenen landwirtschaftlichen Nutztierhaltung erforderlich ist und die zuständige Behörde zugestimmt hat,
3. dies für eine nach dieser Verordnung erforderliche oder durch die zuständige Behörde angeordnete PCR-Testung oder PoC-Antigen-Testung erforderlich ist oder
4. die zuständige Behörde nach Prüfung des Einzelfalles der Unterbrechung zustimmt.

<sup>2</sup>Während der Unterbrechung hat sie die im Internet unter [www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Plakat-Hygiene\\_schuetzt\\_A4.pdf](http://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Plakat-Hygiene_schuetzt_A4.pdf) veröffentlichten Schutz- und Hygieneanforderungen zu beachten, um eine Infizierung der Personen zu vermeiden, mit denen sie in Kontakt tritt.

### § 4

#### Pflichten der zur Absonderung verpflichteten Personen

(1) Die nach § 2 Abs. 1 bis 3 verpflichteten Personen haben die in § 3 Satz 2 genannten Schutz- und Hygieneanforderungen zu beachten, um eine Infizierung der mit ihnen zusammenlebenden Personen zu vermeiden.

(2) <sup>1</sup>Jede COVID-19 krankheitsverdächtige Person, jede positiv getestete Person und jede Verdachtsperson hat unverzüglich nach Eintritt der Absonderungspflicht eine Kontaktliste mit den folgenden Angaben zu erstellen, soweit diese bekannt sind:

1. Vor- und Familienname aller Personen, die mit der verpflichteten Person in einem gemeinsamen Hausstand zusammenleben, und
2. Vor- und Familienname sowie Adresse und eine Telefonnummer jeder Person, mit der in den letzten zwei Tagen vor oder seit der Durchführung des Tests oder dem ersten Auftreten von typischen Symptomen
  - a) ein enger Kontakt länger als 10 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ohne das beiderseitige durchgehende und korrekte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand,
  - b) ein Gespräch mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ohne das beiderseitige durchgehende und korrekte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geführt wurde oder
  - c) ein schlecht belüfteter Raum länger als 10 Minuten geteilt wurde, auch wenn durchgehend und korrekt eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wurde,

sowie Ort, Zeitpunkt und Umstände des Kontakts.

<sup>2</sup>Angaben zu den Umständen sind nur insoweit zu machen, als deren Kenntnis der Identifizierung weiterer namentlich nicht bekannter Kontaktpersonen und damit der Verhinderung einer Weiterverbreitung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 dienen könnte. <sup>3</sup>Die Kontaktliste ist der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln. <sup>4</sup>Für Personen in Einrichtungen nach

§ 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und in unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG haben die Einrichtungsleitungen die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 zu erfüllen. <sup>5</sup>Für Personen, die rechtlich betreut werden oder für die eine Vorsorgebevollmächtigung besteht und die nicht von Satz 4 erfasst sind, hat die Betreuerin oder der Betreuer oder die oder der Vorsorgebevollmächtigte die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 zu erfüllen. <sup>6</sup>Die Daten aus den vorgelegten Kontaktlisten dürfen von der zuständigen Behörde nur zur Nachverfolgung von Infektionsketten weitergegeben und verwendet werden. <sup>7</sup>Die vorgelegten Kontaktdaten sind von der zuständigen Behörde unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr benötigt werden.

(3) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die eine öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schule, eine Schule in freier Trägerschaft, auch ein Internat, eine Tagesbildungsstätte oder ein Landesbildungszentrum, besuchen und nach § 2 Abs. 1 **bis 3** zur Absonderung verpflichtet sind, haben die Schulleitung über ihre Pflicht zur Absonderung und den Beginn und das Ende der Absonderung zu informieren. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreute Kinder.

(4) <sup>1</sup>Positiv getestete Personen und COVID-19 krankheitsverdächtige Personen sollen nach Kenntnis von einem positiven Testergebnis die zuständige Behörde unverzüglich über das Testergebnis informieren und dabei angeben:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum,
3. Adresse,
4. E-Mail-Adresse,
5. Telefonnummer,
6. Tag der Durchführung des Tests,
7. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und den Tag ihres ersten Auftretens.

<sup>2</sup>Verdachtspersonen haben sich unverzüglich einer PCR-Testung zu unterziehen und die zuständige Behörde über das Ergebnis dieser PCR-Testung zu informieren. <sup>3</sup>Über das Ergebnis dieser PCR-Testung ist bei Schülerinnen und Schülern nach Absatz 3 Satz 1 auch die Schulleitung, bei in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege betreuten Kindern auch die Gemeinschaftseinrichtung und bei Beschäftigten auch der Arbeitgebende oder die Dienststelle zu informieren. <sup>4</sup>Absatz 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Jede COVID-19 krankheitsverdächtige Person, jede positiv getestete Person und jede Verdachtsperson wird aufgefordert, zusätzlich unverzüglich die Personen, mit denen sie in den letzten zwei Tagen vor oder seit der Durchführung des Tests oder dem ersten Auftreten typischer Symptome einen Kontakt im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 hatte, über die bei ihr festgestellte oder mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 informieren.

## § 5

### Ende der Absonderungspflicht

(1) <sup>1</sup>Die Pflicht zur Isolierung endet, wenn

1. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlagen, frühestens 48 Stunden nach Symptombefreiheit oder nachhaltiger, ärztlich festgestellter Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Tagen nach dem ersten Auftreten der typischen Symptome, oder
2. zu keinem Zeitpunkt typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 vorlagen, zehn Tage nach dem Tag der Abstrichnahme, die dem PCR-Testergebnis zugrunde lag, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde.

<sup>2</sup>Haben bei der zur Isolierung verpflichteten Person typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegen und ist die Person seit mindestens 48 Stunden symptomfrei und hat eine PCR-Testung oder anerkannte PoC-Antigen-Testung zur patientennahen Durchführung durch Dritte, die frühestens am siebten Tag nach dem ersten Auftreten der typischen Symptome durchgeführt wurde, ein negatives Ergebnis erbracht, so endet die Pflicht zur Isolierung abweichend von Satz 1 Nr. 1 mit dem Vorliegen des Testergebnisses. <sup>3</sup>Haben bei der zur Isolierung verpflichteten Person typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht vorgelegen und hat eine PCR-Testung oder eine anerkannte PoC-Antigen-Testung zur patientennahen Durchführung durch Dritte, die frühestens am siebten Tag nach der Abstrichnahme für die vorherige PCR-Testung durchgeführt wurde, ein negatives Ergebnis erbracht, so endet die Pflicht zur Isolierung abweichend von Satz 1 Nr. 2 mit dem Vorliegen des Testergebnisses.

(2) <sup>1</sup>Die Pflicht zur Quarantäne einer COVID-19 krankheitsverdächtigen Person oder einer Verdachtsperson, die sich gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 einer PCR-Testung unterzogen hat, endet mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses der PCR-Testung und die Pflicht zur Quarantäne einer Kontaktperson zehn Tage nach dem letzten Kontakt zu der positiv getesteten Person oder nach Aufhebung der Quarantäne durch die zuständige Behörde. <sup>2</sup>Sind während der Quarantäne typische Symptome für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht aufgetreten und erbringt eine frühestens am siebten Tag, bei Schülerinnen und Schülern sowie in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege betreuten Kindern am fünften Tag, nach dem letzten Kontakt durchgeführte PCR-Testung oder PoC-Antigen-Testung ein negatives Ergebnis, so endet die Pflicht zur Quarantäne einer Kontaktperson abweichend von Satz 1 mit Vorliegen des negativen Testergebnisses.

## § 6

### Beobachtung, Anordnungen, Verpflichtungsübergang

(1) Die abgesonderten Personen sind der Beobachtung durch die zuständige Behörde nach § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) unterworfen.

(2) Die zuständige Behörde kann Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz erlassen, auch wenn sie von dieser Verordnung

abweichen oder darüber hinausgehen.

(3) Ist eine nach § 1 verpflichtete Person minderjährig, so hat die Person für die Erfüllung der die minderjährige Person nach den §§ 2 bis 4 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, der insoweit die Personensorge für die minderjährige Person zusteht.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 2 Abs. 1 nicht oder nicht unverzüglich in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes oder in eine andere geeignete Unterkunft begibt und dort absondert,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 während der Absonderung
  - a) den Absonderungsort verlässt oder
  - b) am Absonderungsort Besuch empfängt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 die Kontaktliste nicht oder nicht unverzüglich übermittelt oder
4. sich entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht oder nicht unverzüglich einer PCR-Testung unterzieht.

#### § 8

##### Übergangsregelung

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach dem Infektionsschutzgesetz erlassene Verwaltungsakte, auch Allgemeinverfügungen, im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bleiben unberührt, auch wenn sie von dieser Verordnung abweichen oder darüber hinausgehen.

#### § 9

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 1. März 2022 außer Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 651) außer Kraft.

Hannover, den 14. Januar 2022

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Ministerin